

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der **Stadt Ulm**, Fachbereich Bildung und Soziales, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
im folgenden **Stadt** genannt

und

dem **Träger** als Träger der freien Jugendhilfe, im folgenden **Schwerpunktträger** genannt

über die Steuerung eines Sozialraumbudgets der Hilfen zur Erziehung, der Hilfen für junge Volljährige,
sowie der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,
im folgenden HzE-Sozialraumbudget genannt, im Sozialraum

Präambel

Ausgangslage dieser Vereinbarung ist die sozialraumorientierte Weiterentwicklung der Jugendhilfe in Ulm. In diesem Kontext stellt das HzE-Sozialraumbudget ein Element in einem Gesamtsystem verschiedener Maßnahmen dar.

Das Sozialraumbudget bei den Hilfen zur Erziehung ist Teil der Budgetsteuerung.

Im Abgleich des Angebotsspektrums aller Jugendhilfeträger im Sozialraum und in der Stadt sollen flexible Hilfen unter Einbeziehung des Ressourcenmanagements entwickelt werden

Fallzahlen, Ausgabeentwicklung und Sozialraumindikatoren dienen als Grundlage für die Berechnung des zur Verfügung stehenden Budgets.

Um die Trägerpluralität zu erhalten und dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten Rechnung zu tragen, sind die freien Träger der Erziehungshilfe in Ulm, die nicht Vertragspartner dieser Vereinbarung sind, in den Prozess und deren Entwicklungen inhaltlich eingebunden. Hierzu finden regelmäßige Kooperationstermine mit der Stadt und den Trägern der freien Jugendhilfe statt.

Die Letztverantwortung der Stadt bleibt unberührt.

§ 1 Ziele und Leitlinien

- (1) Ziele des HzE-Sozialraumbudgets sind
 - Hilfen werden so ausgestaltet, dass die betroffenen Menschen nachhaltig von öffentlicher Hilfe unabhängig werden,
 - Hilfen setzen frühzeitig und maßgeschneidert im Lebensumfeld der Betroffenen an und
 - In ihrer Wirkung werden Hilfen effektiv und effizient geleistet.
- (2) Grundsätze der sozialraumorientierten Ausgestaltung erzieherischer Hilfen sind die Leitlinien und Zielsetzungen des Sozialraumprinzips (Anlage 1)

§ 2 Definition der Hilfen

- (1) Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung und des HzE-Sozialraumbudgets sind alle Hilfen gemäß
- | | |
|-----------------|---|
| § 19 SGB VIII | Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder |
| § 20 SGB VIII | Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen |
| § 27 SGB VIII | Hilfe zur Erziehung i. V. m. |
| § 27 Abs. 2 | Sonstige Hilfen zur Erziehung |
| § 29 SGB VIII | Soziale Gruppenarbeit |
| § 30 SGB VIII | Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer |
| § 31 SGB VIII | Sozialpädagogische Familienhilfe |
| § 32 SGB VIII | Erziehung in einer Tagesgruppe |
| § 33 SGB VIII | Vollzeitpflege |
| § 34 SGB VIII | Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform |
| § 35 SGB VIII | Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung |
| § 35 a SGB VIII | Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche ambulant, teilstationär, durch geeignete Pflegepersonen und Einrichtungen über Tag und Nacht, sowie sonstigen Wohnformen |
| § 41 SGB VIII | Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung in Ausgestaltung gem. § 41 Abs. 2 SGB VIII |
| § 42 SGB VIII | Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, |
- die im Sozialraum (zugehörige Stadtteile und Ortschaften siehe Anlage 2) gewährt sind und werden.
- (2) Maßgeblich für die Zugehörigkeit eines Einzelfalles zum genannten Sozialraum sind die gesetzlichen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit gem. §§ 86 ff. SGB VIII. Ausnahmen sind nach Abstimmung der Sozialräume untereinander möglich.
- (3) Maßgebend ist bei allen Hilfen der Ausgabebedarf, nicht der Zuschussbedarf.

§ 3 Rechte und Pflichten des Schwerpunktträgers

- (1) Der Schwerpunktträger hält ein möglichst breites Angebotsspektrum der in § 2 genannten Hilfen im Sozialraum vor.
Die Hilfe soll maßgeschneidert sein, d.h. sie setzt sich im Einzelfall aus Komponenten der einzelnen o.g. Hilfen zusammen und bezieht andere im Sozialraum bereits vorhandene Angebote und Ressourcen mit ein. Soweit für flexible Hilfen keine Leistungs- und Entgeltvereinbarungen zwischen den Kooperationspartnern vorliegen, werden diese, nach Beginn der Hilfe, nachgereicht. In besonders gelagerten Fällen können auch Einzelvereinbarungen getroffen werden.
- (2) Der Schwerpunktträger handelt in allen fachlichen, betriebswirtschaftlichen, personellen und organisatorischen Tätigkeitsfeldern eigenverantwortlich. In fachlich inhaltlichen Tätigkeitsfeldern erfolgt dies in Abstimmung mit der Stadt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Stadt

Die Stadt bleibt weiterhin verantwortlich für

- die Sicherung des individuellen Rechtsanspruchs und Entscheidung über die Gewährung von Jugendhilfeleistungen,

- den Erhalt der Trägerpluralität durch Beauftragung zur Durchführung von Hilfen in Ulm durch andere Jugendhilfeträger,
- Inobhutnahmen im Zusammenwirken mit den freien Trägern,
- den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gem. §§ 78 a ff. SGB VIII und zentrale Vorgaben zu fachlichen Standards der Hilfen im Sinne der Gesamtverantwortung nach § 79 KJHG.

§ 5 Aufgaben

- (1) Die Vertragspartner tragen für die notwendigen Innovationen gemeinsame Verantwortung.
- (2) Die Abteilung Soziales (SO) der Stadt, der Schwerpunktträger und andere freie Träger der Jugendhilfe bilden im Sozialraum ein Team, in dem, neben der Beratung der Einzelfälle, die fallspezifische Ressourcenmobilisierung thematisiert und der fallunspezifische Entwicklungsbedarf inhaltlich entwickelt und geklärt wird.
- (3) Soweit der Schwerpunktträger den Einzelfall übernimmt, ist er für die Durchführung der Hilfe auf der Grundlage der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII, unter besonderer Berücksichtigung sozialräumlicher Aspekte, verantwortlich.
In diesem Zusammenhang und über die Einzelfälle hinaus wirkt der Schwerpunktträger an der Weiterentwicklung der Hilfen (Erweiterung des Hilfespektrums, inhaltliche Weiterentwicklung der Hilfen) und an der Steuerung der Hilfen (jour fix, Fallüberprüfungen) mit.
- (4) Die Stadt ist für die Einleitung und Begleitung aller einzelfallbezogener Hilfen, sowie der strukturellen Angebote nach dem SGB VIII, unter besonderer Berücksichtigung sozialräumlicher Aspekte, verantwortlich.
- (5) Die Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und Ihre Familien, sowie die Erhaltung und Schaffung einer Kinder- und familienfreundlichen Umwelt durch, über den Einzelfall hinausgehende, im Sozialraum ansetzende und in ihn hineinwirkende, auch inklusive Angebote, (fallspezifische Arbeit und flexible Hilfen) ist gemeinsames Ziel und Aufgabe von Schwerpunktträger und Stadt. Die Stadt hat hierbei die Federführung.
- (6) Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Stadt bleiben unberührt.

§ 6 Sozialraumbudgets und Sozialraumkosten

- (1) Das HzE-Sozialraumbudget ist Teil des gesamtstädtischen HzE-Ausgabenbudgets und setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:
 - Transferleistungen für Einzelfälle
 - Fallunspezifische Projekte im Sozialraum entsprechend der Definition in § 11 dieser Vereinbarung
 - Sozialraumkosten des Schwerpunktträgers

Die Budgethöhe wird jährlich, ausgehend vom jeweiligen Ansatz im Haushaltsplan der Stadt, für die Sozialräume ermittelt. Der Schwerpunktträger wird hierüber jeweils informiert.
- (2) Der Schwerpunktträger kann für folgende Bereiche Schwerpunktsozialraumkosten mit der Stadt abrechnen:
 - Controlling-/Steuerungstermine jährlich bis zu 16 Stunden (i.d.R. 4 Termine jährlich mit jeweils 2 Leitungskräften)
 - Jour fix-Termine und Termine zu Fallüberprüfungen jährlich bis zu 20 Stunden mit entscheidungsbefugten Leitungskräften

- Erweiterte Netzwerkarbeit (z.B. aktive Mitwirkung bei der Vorbereitung von Sozialraumkonferenzen) jährlich bis zu 8 Std.
- Teilnahme an ad hoc-Teams oder bei Anforderung einer 2. Person ins Sozialraumteam aus besonderem Anlass (z.B. für stärkeren Einbezug der Betroffenen) jährlich bis zu 8 Std.

Abgerechnet werden können die tatsächlich erbrachten Stunden. Bei der Abrechnung wird die jeweils aktuell vereinbarte Fachleistungsstunde für ambulante Hilfen und die Regelung über Fahrtkosten zugrunde gelegt.

§ 7 Steuerung des HzE-Sozialraumbudgets, Controlling

- (1) Vertretungen des Trägers und der Abteilung SO bilden eine Steuerungsgruppe, die sich bis zu 4 x jährlich trifft. Bei Bedarf werden Dritte beratend zu den Sitzungen hinzugezogen.
- (2) Die HzE-Sozialraumbudgets der einzelnen Sozialräume werden bei Bedarf untereinander ausgeglichen.
- (3) Träger und Stadt stimmen sich beim Berichtswesen zum Fach- und Finanzcontrolling ab.
- (4) Des weiteren ist die Stadt im Rahmen dieser Vereinbarung für die Durchführung des Controllings letztverantwortlich.
- (5) Verbindliche Absprachen mit grundsätzlicher Wirkung auf das zur Verfügung stehende HzE-Sozialraumbudget bedürfen der Schriftform (Protokoll).
- (6) Die Vertragspartner verpflichten sich, sich über grundsätzliche Fragen wie z.B. die Einrichtung, Veränderung und Schließung von Projekten sowie die Verteilung von Mitarbeitenden/Stundenanteilen rechtzeitig und umfassend zu informieren und abzustimmen.

§ 8 Konsensverpflichtung, Konfliktfallregelung

- (1) Alle im Sozialraum erforderlichen Entscheidungen gem. § 5 werden von den im Sozialraumteam vertretenen Kooperationspartnern im Konsens getroffen.
Für die Gewährung aller Hilfen dieser Vereinbarung ist die Stadt verantwortlich.
- (2) In Konfliktfällen gilt folgende Regelung:
Die Leitung des Trägers und die Abteilungsleitung der Abteilung SO bilden die Regelinstanz im Konfliktfall. Hinzu kommen - nach Bedarf und vorheriger Absprache – Vertreter*innen der Konfliktparteien in paritätischer Besetzung.
Die Letztverantwortung der Stadt (SO - Jugendamt) bleibt davon unberührt.
- (3) Bei Konflikten zwischen den anderen Jugendhilfeträgern, die Hilfen gem. § 2 dieses Vertrages leisten, und dem Schwerpunktträger übernimmt SO vorrangig die Mediatorenfunktion. Gleiches gilt bei Hinzukommen neuer Kooperationspartner.

§ 9 Budgetverwaltung

Das HzE-Sozialraumbudget umfasst den gesamten Budgetansatz für den Sozialraum.

- (1) Die Hilfen, die andere Träger im Sozialraum leisten, werden direkt mit der Stadt im Einzelfall abgerechnet.
- (2) Die Hilfen, die der Schwerpunktträger erbringt, werden ebenfalls direkt mit der Stadt im Einzelfall abgerechnet.

§ 10 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Hilfen gem. § 2 dieser Vereinbarung (Einzelfallhilfen) werden vom Schwerpunktträger monatlich auf die jeweiligen Einzelfälle abgerechnet. Bei pauschal finanzierten Projekten erfolgen die Zahlungen entsprechend der jeweils abgeschlossenen Leistungs- und Entgeltvereinbarung.
- (2) Fallunspezifische Projekte werden in der Regel nach Abschluss abgerechnet.
- (3) Die Sozialraumkosten werden ¼ jährlich mit der Stadt abgerechnet.

§ 11 Fallunspezifische und fallübergreifende Arbeit

- (1) Definition fallunspezifischer und fallübergreifender Arbeit:

Fallunspezifische Arbeit findet im unmittelbaren Vorfeld von Hilfen zur Erziehung (HzE) statt und zielt auf die (künftige) Vermeidung der Einleitung einer HzE ab.

Fallübergreifende Arbeit dient der Bündelung von Bedürfnissen in Einzelfällen, die aufgegriffen werden müssen um die Nachhaltigkeit der jeweiligen Einzelfallhilfe zu gewährleisten.

Regelangebote und Zuständigkeiten sind immer vor Installation einer neuen fallunspezifischen oder fallübergreifenden Aktivität abzufragen und umzusetzen. Ist diese Zuständigkeit nicht oder nur bedingt umsetzbar, kann daraus ein entsprechendes fallunspezifisches Projekt oder eine fallübergreifende Aktion werden. Fallunspezifische und fallübergreifende Aktivitäten sind immer zeitlich befristete Projekte, bzw. Aktionen, die bei Bedarf in Kooperation mit anderen Institutionen durchgeführt werden.

- (2) Die Durchführung fallunspezifischer Projekte oder fallübergreifender Aktionen setzen ein positives Votum des Sozialraumteams voraus. Die Beauftragung zur Durchführung eines Projekts erfolgt durch die Stadt Ulm.
- (3) Fallunspezifische Projekte können von allen im Sozialraum tätigen Trägern der Jugendhilfe umgesetzt werden.

Für fallunspezifische Projekte und fallübergreifende Aktionen wird vom Träger eine Projektbeschreibung mit Inhalten, Zeitrahmen, Zielen und dem finanziellen Aufwand vorgelegt. Dies erfolgt in Kooperation mit der Sozialraumteamleitung und den Mitarbeitenden, die den Bedarf für das fallunspezifische Projekt gemeldet haben.

- (4) Für die Abrechnung gelten folgende Voraussetzungen:
Für fallunspezifische und fallübergreifende Arbeit sind festangestellte Fachkräfte, Honorarkräfte und Ehrenamtliche einsetzbar.

Für festangestellte Fachkräfte wird die Fachleistungsstunde des jeweiligen Trägers für ambulante Hilfen (SPFH/EB) anerkannt.

Die Bezahlung von Honorarkräften orientiert sich an den bei der Stadt üblichen Sätzen für Honorarkräfte.

Für Ehrenamtliche ist eine Aufwandsentschädigung, entsprechend den bei der Stadt üblichen Sätzen, abrechenbar.

In der Gesamtabrechnung sind auszuweisen:

- Zwecknachweis z.B. über Protokoll der Sozialraumteams (Votierung)
- Fachleistungsstunden (Mitarbeiterqualifikation, Anzahl)
- Honorarmitarbeiter (Gesamtanzahl und Honorar)
- Volunteers (Sachaufwendungen und Aufwandsentschädigung)
- Sachkosten

§ 12 Laufzeit / Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt ab 01.01.2018.
- (2) Beide Partner können die Vereinbarung schriftlich kündigen.
Die Kündigungsfrist beträgt 4 Monate zum Jahresende, d.h. spätestens zum 31.08. eines Jahres zum Jahresende.
- (3) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann die Kündigung durch beide Vertragspartner auch außerordentlich erfolgen.
Gründe für eine außerordentliche Kündigung können zum Beispiel sein:
 - Nicht-Erbringen vereinbarter Leistungen dieses Vertrages
 - Anhaltende Verstöße gegen Grundsätze fachlichen Handelns
 - Mehrfaches und dauerhaftes Einsetzen neuer Kooperationspartner ohne Zustimmung des öffentlichen Trägers (Stadt)
 - Grundlegende Veränderungen rechtlicher Rahmenbedingungen, die Grundlagen oder Zielsetzung dieses Vertrages berühren.
- (4) Der Abschluss des Gesamtbudgets jeweils zum 31.12.(mit positivem oder negativem Rechnungsergebnis) ist Sache der Stadt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Regelungen.

§ 13 Teilnichtigkeit

Sollte ein Teil dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt in Abweichung von § 139 BGB die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon unberührt. Die Vertragspartner sollen für diesen Fall unwirksame durch sinnentsprechende wirksame Regelungen ersetzen.

Ulm, den

Für die Stadt

Für den Schwerpunktträger

Helmut Hartmann-Schmid
Abteilungsleiter
Abteilung Soziales (SO)

Anlage 1

Sozialraumprinzip:

Die Interessen der Wohnbevölkerung sind Ausgangspunkt jedweden professionellen Handelns. Die artikulierten Bedürfnisse von Menschen werden unmittelbar erfragt und daraus Konsequenzen gezogen. Arbeitsgrundsätze sind Aktivierung und Ressourcenorientierung, Kooperation und Vernetzung. Die von den Menschen definierten sozialen Räume sind Ausgangspunkte jedweder Organisation.

Sozialraummanagement bedeutet: maßgeschneiderte Finanzierung für maßgeschneiderte Hilfen. Die Erziehungshilfeträger erhalten dafür größere Spielräume im Falle finanzieller Ressourcen. Die Nutzung der Ressourcen im Stadtteil spielen eine wesentliche Rolle im Hilfesetting und können besser eingesetzt werden.

Handlungsprinzipien

1. Orientierung an den geäußerten Interessen der Wohnbevölkerung:

Die Fachkräfte denken nicht darüber nach, was die Menschen in einem Wohnquartier interessieren könnte, sondern fragen sie direkt: "Was interessiert Euch?" Sie überlegen also nicht, was ihrer Meinung nach gut ist "für" die Leute, sondern erkundigen sich bei den Menschen danach, wo ihre Interessen und Bedürfnisse liegen. Ansatz der Arbeit ist immer der Wille bzw. die Betroffenheit einzelner Menschen oder Gruppierungen.

2. Unterstützung von Selbsthilfekräften und Eigeninitiative.

Die Fachkräfte tun möglichst nichts ohne und vermeiden Aktionen für die Leute. Vielmehr denken sie mit ihnen darüber nach, was diese selbst zur Verbesserung ihrer Situation tun können und wenden sich erst in späteren Stadien mit betreuenden und programmorientierten Angeboten an die Wohnbevölkerung.

3. Nutzung der Ressourcen

- a) der Menschen: Soziale Arbeit ist häufig konfrontiert mit und oft auch fixiert auf vermeintliche Defizite von Menschen. Sozialraumorientierte Ansätze indes richten ihr Augenmerk immer auf deren Stärken, die sich oft sogar in den vermeintlichen Defiziten abbilden. Ein wegen Diebstahl verurteilter Jugendlicher ist oft genau der Richtige, um auf die Gruppenkasse aufzupassen; die von ihrem Mann und ihren Kindern genervte Frau blüht oft auf als Sprecherin der Mieterinitiative; und der zurückgezogene, eigenbrötlerische ältere Herr ist gelegentlich als Zauberkünstler die Attraktion auf dem Stadtteilst. fest.
- b) des Sozialraums: Räume, Nachbarschaften, Plätze, Natur, Straßen, aber auch die vorhandene Unternehmens- und Dienstleistungsstruktur sind bedeutsame Ressourcen, die man nutzen und durch kluge Vernetzung effektivieren kann. So verführt etwa eine kalte Betonwand nicht nur zum Stöhnen („Schade, dass Beton nicht brennt!“), sondern lädt etwa dazu ein, eine solche Wand zu bemalen, sie als Leinwand zur Projektion eines Films zu nutzen oder sie mit Informationen über den Stadtteil zuzukleben.

4. Zielgruppenübergreifender Ansatz:

Man sucht nach Kristallisationspunkten für Aktivitäten, an denen sich möglichst alle Bürger*innen beteiligen können. In einem Programm zur Wohnumfeldverbesserung finden sich etwa in der Regel vielfältige Vorhaben, die verschiedene Gruppierungen im Stadtteil anregen, sich zu beteiligen. Dabei sind zielgruppenspezifische Aktionen nicht ausgeschlossen, aber die geschehen dann im Kontext anderer Aktivitäten, die nicht eine bestimmte Zielgruppe stigmatisierend vorab definieren.

5. Bereichsübergreifender Ansatz:

Stadtteilarbeit nutzt die Kompetenzen anderer Sektoren und ergänzt sie. So haben etwa im Wohnsektor sozialer Wohnungsbau, Wohngeld, Notunterkünfte oder Bebauungspläne eine hohe Bedeutung. Soziale Arbeit trägt davon lediglich die Folgen und beschäftigt sich dann mit Schuldnerberatung, Verhinderung von Obdachlosigkeit, Arbeit mit Nichtseßhaften usw., praktiziert also einen klassischen Ansatz im Stadium des sozialen Zusammenbruchs. Dagegen könnten auf der Grundlage der Kenntnisse von Sozialarbeiter*innen über den Zusammenhang zwischen bebauter Umwelt und sozialer Auffälligkeit wichtige Anregungen bei der Planung von Wohnsiedlungen gegeben werden. Soziale Arbeit muss also aus der Mentalität der nachgeordneten Instanz herauskommen und ihre Fachkompetenz für andere Disziplinen verdeutlichen (etwa in ämterübergreifenden Arbeitskreisen oder Projekten).

6. Kooperation und Koordination der sozialen Dienste:

Über vielfältige Foren ("Vernetzung") werden im Wohnquartier tätige (professionelle und ehrenamtliche) Akteure aus verschiedenen Bereichen angeregt, Absprachen zu treffen und Kooperationen bezogen auf Einzelfälle, Gruppierungen und Aktionen abzusprechen und gemeinsame Projekte zu entwickeln und durchzuführen.

Anlage 2

Definition des Sozialraums:

mit den Teilorten

Einwohner

Anlage 3

1. Indikatoren für Sozialraumanalyse

Zur Budgetsteuerung wird auf "objektivierbare" Indikatoren zurückgegriffen. Ein standardisierter Index, der "Interventionsbedarfe" in den einzelnen Sozialräumen im Vergleich untereinander und zu gesamt Ulm kennzeichnet wird hierzu herangezogen.

In dem Index sind enthalten:

2. Demografische Datenbereiche

- Bevölkerungsstruktur nach Altersklassen (Geschlecht)
- Familien mit Kindern an allen Familien (1,2,3, mehr als 3 Kinder)
- Mitbürger mit internationalen Wurzeln an allen Einwohnern
- junge Mitbürger (u21) mit internationalen Wurzeln an allen unter 21-jährigen

Ökonomisch/Materielle Datenbereiche

- Arbeitslose (alle und 15 bis 25-jährige) an entspr. altersgleicher Bevölkerung (Arbeitslosenrelationen bzw. -quoten) (*soweit über die Agentur für Arbeit abrufbar*)
- Leistungsempfänger SGB II – alle und unter 18-jährige an entspr. altersgleicher Bevölkerung
- (potentiell) Alleinerziehende (Haushalte bzw. alleinerzogene Kinder)

Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Datenbereiche innerhalb des Index müssten durch fachliche Diskussion gefunden werden.

Natürlich sind in diesem Index nicht Anteile der geleisteten Hilfen zur Erziehung enthalten.

Diese Anteile sind das Ziel der Steuerung und gehören damit nicht zu den "objektiven" Rahmenbedingungen (ansonsten würden viele Hilfen zur Erziehung in einem Sozialraum die Höhe des Budgets beeinflussen, das dann erneut die Anzahl der Hilfen beeinflusst usw.).

Dieser Index ist dann als Gewichtungsfaktor für den Anteil der 0<21jährigen (0<18jährigen) anzuwenden.

Als Ergebnis erhält man einen spezifischen "Jugendeinwohnerwert" zur Budgetsteuerung.

Zusätzliche Datenbereiche für Berichterstattung

- Fälle der Jugendhilfe im Strafverfahren (14<18 J., 18<21 J.) an entspr. altersgleicher Bevölkerung
- Kinderdelinquenz
- Familiengerichtshilfefälle an Familien

Die quantitative Darstellung bildet die Grundlage für die fachlich - inhaltliche Diskussion.

Ergänzt werden muss ein **qualitativer Bereich** in Form von fachlichen Einschätzungen der sozialräumlichen Entwicklung durch Expert*innen aus den Sozialräumen.

Festlegung einer abgestimmten Dokumentation

1. Abbildung des Ist-Standes / Dokumentation der geleisteten Arbeit

Das Sozialraumteam erstellt einen dezidierten Bericht über:

- Entwicklung der Flexibilisierung anhand anonymisierter, exemplarischer Fallverläufe
- Entwicklung der Fallzahlen bei Hilfen zur Erziehung
- Grad der Flexibilisierung
- Entwicklung des Stadtteiles selbst
- Infrastruktur
- Entwicklung der fallunspezifischen Arbeit

2. Qualitätsnachweise

Bericht des Teams anhand der Qualitätsziele zu:

- Ressourcenaktivierung
- Zusammenarbeit mit Regeleinrichtungen
- Bewertung der Fallzahlen und des Flexibilisierungsgrades
- Bewertung der Kooperation und Vernetzung mit Akteuren im Stadtteil
- Aussagen zu Prävention und Lebensweltorientierung